

Abg. Roux: Der erste Sprecher, welcher sich gegen den Antrag ausgesprochen, hat das Wort: „inmittelst“ so gedeutet, als wenn der künftigen Gesetzgebung überlassen bleiben müsse, welche Maßregel in Bezug auf die Einwanderung der Israeliten statt finden könnte. Allerdings würde das der künftigen Gesetzgebung überlassen bleiben, aber bis das Gesetz berathen und beschlossen sein wird, bin ich der Meinung, daß man es bei den bisherigen Bestimmungen belasse.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Ich wurde durch dringende Geschäfte abgehalten, an der Berathung Theil zu nehmen, würde mir aber jetzt den Antrag des Abg. Eisenstück zur Einsicht erbitten, wenn der Hr. Präsident die Gewogenheit haben wollte.

Referent übergibt ihm den Antrag.

Abg. Hausner: Ich muß mich gegen den Antrag erklären. Wer von Verbesserung des sittlichen Zustandes seines Nebenmenschen spricht, von dem muß doch erst bewiesen sein, daß er selbst besser ist, als andere. Schon dieses ist gegen den Antrag; wenn sich übrigens bei den Juden diese Unsittlichkeit vorfinden soll, so muß doch erst erwiesen sein, daß sie wirklich vorhanden ist, ehe man auf deren Beseitigung einen Antrag stellt. Man bezieht sich zwar auf Beispiele, aber nicht auf solche, die in unserm Vaterlande vorkommen, sondern auf die im Auslande, und wollte man diesen Grundsatz bei den Christen einführen, so würde das ungemein weit führen. Ich habe auch noch keine Stimme gehört, welche die Verbrechen und die Fälle der Unsittlichkeit namentlich bezeichnet hat, sondern man hat sich nur im Allgemeinen gehalten, und wenn man die Proceßtabellen ansehen wollte, so würde sich finden, daß das arithmetische Verhältniß immer dasselbe ist. Kann man ihnen nun nicht nachweisen, daß sie unsittlicher sind, als die Christen, so kann ich nicht begreifen, wie man in einem Antrage von diesem Grunde sprechen will. Uebrigens hat der Antragsteller in der ersten Sitzung den Grundsatz aufgestellt, die gesetzgebende Klugheit könne nie auf Kosten der Humanität berücksichtigt werden; ich glaube also mithin, daß sein Antrag der eigenen Aeußerung widerspricht. Heute hat er zwar ausgesprochen, daß die gesetzgebende Klugheit nichtsdestoweniger die Moral beschränke; es fragt sich aber auch bei der Gesetzgebung, was höher stehe, die Klugheit oder die Moral, oder ob beide nicht gleichen Schritt bei der Gesetzgebung halten müßten. Ich glaube nicht, daß je ein Gesetz gegeben wird, welches so beschaffen wäre, daß es der Moral widerspricht. Wenn aber die bisherige Gesetzgebung in dieser Beziehung fortbestehen soll, welche, wie geäußert worden, die Ursache ihres gegenwärtigen minder sittlichen Zustandes sein soll, so glaube ich, hat die Kammer um so mehr Ursache, die Emancipation zu wünschen. Auch sind erst drei Jahre verflossen, seitdem sich der Bürgerstand und der Bauernstand einer Emancipation erfreuet. Wir sitzen nur da in Folge einer Emancipation dieser 2 Stände, und ich glaube, wir würden eine Ungerechtigkeit begehen, wenn wir hier nicht eine gleiche Emancipation eintreten lassen wollen.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Mit dem

Antrage des Abg. Eisenstück bin ich vollkommen einverstanden. Was aber den Schlusssatz betrifft, daß keine Concession erteilt werden soll, so halte ich für angemessen, zu erklären, daß dieser Grundsatz jetzt schon auf das strengste gehandhabt wurde, und es ist mir nicht erinnerlich, daß unter dieser Regierung dergleichen Concessionen erteilt worden wären. In so fern könnte also diesem Antrage nichts entgegenstehen; aber auf der andern Seite kann ein Antrag nicht dahin gerichtet werden, daß die Regierung in Ausübung eines gesetzlich und verfassungsmäßig ihr zustehenden Vorrechtes gehindert sein soll. Es kann z. B. durch die neue Handelsverbindung allerdings der Fall eintreten, daß man zum Besten des vaterländischen Handels, ja vielleicht zur Hebung desselben, von dem größeren Theile des Handelsstandes selbst gefordert, in dem einen oder anderen Falle eine Ausnahme macht. Da könnte eine solche Hemmung nicht eintreten, und ich glaube auch nicht, daß der Antragsteller dieses wünscht. Ich habe mich daher für verpflichtet gehalten, dieses zur Erläuterung zu bemerken.

Abg. Sachse: Das ist dasselbe, was ich eben vorhin äußerte, daß die Staatsregierung nicht verhindert sein könne, und daß es in einem besondern Falle nur vortheilhaft sein werde, einen wohlhabenden und reichen Juden aufzunehmen.

Abg. Hausner: Meiner Ansicht nach dürfte dieser Gegenstand wohl bei der Berathung des Heimathsgesetzes seine Erledigung finden; denn er betrifft die Ausländer.

Abg. Eisenstück: Nach der Aeußerung des Hrn. Regierungskommissars trage ich kein Bedenken, wenn es die Kammer vorzieht, daß der letzte Satz meines Antrags entweder ganz wegbleibe, oder gesetzt werde: „inmittelst aber die bisherigen Gesetze gehandhabt werden.“ Das versteht sich aber eigentlich von selbst; wir haben kein Gesetz; es herrscht wegen der Concessionsertheilung reine Willkühr, und man könnte daher den Antrag nur dahin beschränken, bei Aufnahme fremder Israeliten die bisherigen Grundsätze vorwalten zu lassen.

Abg. Atenstädt: Ich habe mich dem Antrage des Abg. Eisenstück besonders aus dem Grunde angeschlossen, weil ich gleich anfangs einen ähnlichen Antrag an die Kammer stellen wollte, daß nämlich der mir störend scheinende Ausdruck: „im Sinne des §. 33. der Verfassungsurkunde“ weggelassen werden möchte. Es scheint mir nämlich, als wenn dieser Satz die Folge hätte, daß die Abgeordneten nicht mehr wüßten, wofür sie stimmen sollten, und mancher seine Stimme gegen den Vorschlag geben müßte, weil er glauben könnte, daß der Antrag nicht in seinem Sinne ausfallen würde. Ich mache auch aufmerksam, daß nach dem den Ständen mitgetheilten Entwurfe über das Heimath-, Unterthanen- und Bürgerrecht eine zweifache Rücksicht aufgestellt wird, nach welcher der Ausdruck: „Staatsbürgerrecht“ zu beurtheilen ist, nämlich in allgemeiner und besonderer Beziehung. Nun weiß man eigentlich nicht, welche von beiden hier gemeint sei? Im Vorderzuge wird von bürgerlichen und politischen Rechten gesprochen, es scheint also, daß hier das Staatsbürgerrecht im allgemeinen Sinne des Wortes gemeint sei. Alle andern sollen nur Antheil an den Staatsbürgerrechten haben.